

Rat	20.09.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	402/2012-1
Stand	07.08.2012

Betreff Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet jeweils in Übereinstimmung mit der Personalvertretung und für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (bis 30.06.2016) die Einigungsstelle nach § 67 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
 - 1.1 mit Frau Annegret Pilartz als Vorsitzende
 - 1.2 mit Herrn Dr. Daniel Faulenbach als Stellvertreter
 - und
 - 1.3 mit einer Anzahl von 12 Beisitzerinnen/Beisitzern, die jeweils zur Hälfte von der Personalvertretung und von der obersten Dienstbehörde zu bestellen sind,
2. bestellt seitens der obersten Dienstbehörde als Beisitzerinnen/Beisitzer dieser Einigungsstelle
 - 2.1 das Ratsmitglied
 - 2.2 das Ratsmitglied
 - 2.3 das Ratsmitglied
 - 2.4 Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
 - 2.5 Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier
 - 2.6 Herrn Leitenden Stadtverwaltungsdirektor Gerhard Josef Brühl

Sachverhalt

Nach § 67 Abs. 1 LPVG wird bei jeder obersten Dienstbehörde (Rat) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2012 bis 30.06.2016) eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

Ergibt sich bei Maßnahmen, die nach § 72 der Mitbestimmung unterliegen, keine Einigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat, trifft die Einigungsstelle in einer Reihe von Fällen nach § 66 Abs. 7 LPVG eine Entscheidung über die beabsichtigte Maßnahme. In weiteren Fällen beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die endgültig entscheidende Stelle (Rat).

Nach § 67 Abs. 3 LPVG wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und 6 Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer entnommen werden.

Im Benehmen mit dem Personalrat hat der Leiter der Dienststelle (Bürgermeister)

als Vorsitzende Frau Annegret Pilartz
 Richterin am Arbeitsgericht Bonn

als Stellvertreter Herrn Dr. Daniel Faulenbach
 Richter am Arbeitsgericht Bonn

und eine Zahl von 12 Beisitzern vorgeschlagen, damit die Einigungsstelle jederzeit beschlussfähig ist.

Die vom Rat als oberste Dienstbehörde nach § 67 Abs. 1 Satz 5 zu bestellenden und innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden zu benennenden (6) Beisitzer müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein. Bei Tätigwerden der Einigungsstelle schlägt der Rat als oberste Dienstbehörde dem Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung gemäß § 67 Abs. 3 = 3 Beisitzer aus dem Kreis der von ihm benannten Beisitzer vor; diese 3 Beisitzer werden dann vom Vorsitzenden zu der anberaumten Sitzung einberufen.

Der Bürgermeister schlägt vor, von den vom Rat zu bestellenden (6) Beisitzern 3 Beisitzer aus der Stadtverwaltung Bornheim auszuwählen und zwar den Bürgermeister, den Ersten Beigeordneten und den Fachbereichsleiter des Fachbereichs 1.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Finanzielle Auswirkungen

keine